

moneo



RSM INFORMIERT

3. AUSGABE 2023

ALLE STEUERZAHLER

Arbeitgeberzuschüsse zum 49 €-Ticket

UNTERNEHMENS-
BESTEuerung

Körperschaftsteuerliche Organschaft

UMSATZSTEUER

Neues zur Organschaft

LEITGEDANKEN

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



Axel Dierdorf

Partner | Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer



Doris Engelhard

Manager
Diplom-Kauffrau Univ.



Dr. Stefan Grabs

Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Dr. Dominic Paschke

Partner
Steuerberater



Manfred Steinborn

Partner | Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Rechtsanwalt

Liebe Leserinnen und Leser,

zum 01.05.2023 wurde bundesweit das sog. 49 €-Ticket im ÖPNV eingeführt. Arbeitgeber können steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse für die Tickets ihrer Arbeitnehmer leisten. Möglich ist sogar ein 5%iger Zuschuss an den Arbeitgeber vom Bund.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ist auch im Mittelstand ein beliebtes und vorteilhaftes Gestaltungsmodell. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist der Durchführung des damit verbundenen Ergebnisabführungsvertrages zu widmen. Ansonsten droht die rückwirkende Aberkennung der ertragsteuerlichen Organschaft. Auch die umsatzsteuerliche Organschaft entwickelt sich aufgrund des maßgeblichen EU-Rechts stetig weiter. In dieser Ausgabe wird die neue Rechtsprechungsentwicklung dargestellt.

Hervorzuheben ist ferner der Beitrag, der sich mit Ausgleichszahlungen und deren schenkungsteuerliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Eheverträgen beschäftigt. Der wirtschaftsrechtliche Teil dieser Ausgabe widmet sich den Fragen der gleichen Vergütung für vergleichbare Arbeit.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen an uns.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Unternehmensbesteuerung

Körperschaftsteuerliche Organschaft	4
-------------------------------------	---

Alle Steuerzahler

Arbeitgeberzuschüsse zum 49 €-Ticket	4
Home-Office-Pauschale bei mehreren Einkunftsarten	5
Steuerermäßigung bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten	5
Kennzeichenwerbung auf privaten Arbeitnehmerfahrzeugen	5
Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Tätigkeiten	6
Behindertengerechter Gartenumbau ist keine außergewöhnliche Belastung	6
Keine Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem	7

Immobilien

Mieterabfindung sofort abzugsfähig	7
------------------------------------	---

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft	8
Zuordnungsentscheidung für den Vorsteuerabzug	8
Vorsteuererstattung von Drittstaaten	9

Schenkungssteuer

Schenkungssteuer bei Eheverträgen	9
-----------------------------------	---

Wirtschaft und Recht

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Bundesarbeitsgericht stärkt Rechte von Arbeitnehmerinnen	10
Sofortmeldepflicht in bestimmten Branchen	11

Steuertermine Juni/Juli 2023

12

Hinweis in eigener Sache

Auf der linken Seite sehen Sie eine Auswahl unserer Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Um eine [Gesamtübersicht](#) zu erhalten, bitten wir Sie den nebenstehenden QR-Code zu scannen.



UNTERNEHMENSBESTEuerung

Körperschaftsteuerliche Organschaft

Die Körperschaftsteuerliche (und gewerbesteuerliche) Organschaft bietet die Möglichkeit der Gewinn- und Verlustverrechnung im Organkreis. Organengesellschaften (Tochtergesellschaften) sind Kapitalgesellschaften, Organträger entweder eine Kapital- oder eine Personengesellschaft. Neben dem Vorliegen einer finanziellen Eingliederung muss ein Gewinnabführungsvertrag (GAV) abgeschlossen werden, der während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren auch tatsächlich durchgeführt wird. In einem aktuellen Urteil stellt der Bundesfinanzhof dazu heraus (BFH v. 02.11.2022, I R 29/19):

- Wenn ein vorläufiger Jahresabschluss der Organgesellschaft wegen Insolvenz nicht mehr

korrigiert werden kann und bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze im endgültigen Jahresabschluss ein anderes Ergebnis auszuweisen wäre, liegt eine Nichtdurchführung des GAV vor.

- Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des GAV, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern insgesamt zu einer rückwirkenden Nichtanerkennung der Organschaft.
- Die tatsächliche Durchführung eines GAV setzt voraus, dass er entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollzogen wird.

Hinweis

Allein Buchungen auf Verrechnungskonten sind somit nicht ausreichend. Möglich ist die Umwandlung eines Gewinnabführungs- oder Verlustübernahmeanspruchs in ein Darlehen, sofern der Darlehensanspruch werthaltig ist (FG Hamburg v. 30.06.2022, 6 K 182/20).



ALLE STEUERZAHLER

Arbeitgeberzuschüsse zum 49 €-Ticket

Als Nachfolger des 9 €-Tickets wurde zum 01.05.2023 das 49 €-Ticket für den bundesweiten ÖPNV eingeführt. Möchte ein Arbeitgeber dieses Ticket

seiner Arbeitnehmer bezuschussen, kommen Steuervorteile und eine Bezuschussung durch den Bund hinzu. Die Zuschüsse sind ohne betragsmä-

ßige Begrenzung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, solange der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und die Höhe der dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten nicht überschritten wird. Gehaltsumwandlung scheidet somit aus. Liegt der Zuschuss des Arbeitgebers bei mindestens 25 %, gewährt der Bund dem Arbeitgeber bis Ende 2024 einen zusätzlichen Zuschuss von 5 %.

Die arbeitgeberseitigen Zuschüsse werden weder bei der monatlichen 50 €-Freigrenze für Sachbezüge noch bei der 520 €-Grenze für geringfügig Beschäftigte berücksichtigt. Beim Arbeitnehmer erfolgt eine Anrechnung der Barzuschüsse auf die Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber ist zur Aufzeichnung im Lohnkonto des jeweiligen Arbeitnehmers und zur Übermittlung der entsprechenden Beträge an das Finanzamt verpflichtet.



Home-Office-Pauschale bei mehreren Einkunftsarten

Seit diesem Jahr ist die ursprünglich im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Home-Office-Pauschale verstetigt und erweitert worden (siehe Ausgabe 1/2023). Steuerpflichtige können nun zeitlich unbefristet für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens aber 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, absetzen.

Die Home-Office-Pauschale kann neben den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und bei sonstigen Einkünften berücksichtigt werden. Lediglich Rentnern steht die Pauschale nicht zu, da sie keinen aktiven Einfluss auf die Höhe ihrer Ruhestandseinkünfte nehmen. Auch wenn mehrere Einkunftsarten am selben Tag

verwirklicht werden, wird die Pauschale nur einmal gewährt. In diesem Fall stellt sich jedoch die Frage der Zuordnung im Rahmen der Einkünfteermittlung.

Eine Aufteilung im Verhältnis der Einnahmen lehnt der Bundesfinanzhof aufgrund der Volatilität ab. Sachgerecht erscheint die Aufteilung nach dem zeitlichen Nutzungsumfang, was jedoch

dem gewünschten Vereinfachungszweck der Home-Office-Pauschale nicht gerecht wird. So verbleibt nur, entweder freiwillig die zeitliche Nutzung zu dokumentieren oder den Abzug bei der Haupttätigkeit, in der Regel also bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, vorzunehmen.



Steuerermäßigung bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sind durch die Tarifiermäßigung der sog. Fünftelregelung begünstigt, wenn sie in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Die Rechtsprechung hat von diesem Grundsatz z. B. folgende Ausnahmen zugelassen:

- bei Zahlung einer geringfügigen Teilleistung (max. 10 %) im Folgejahr;
- bei Entschädigungszusatzleistungen aus sozialer Fürsorge;
- bei Festsetzung der Zahlung von vornherein in einer Summe und Verteilung der Zahlung auf zwei Jahre wegen ungewöhnlicher Höhe und besonderer Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder
- wenn der Empfänger dringend auf Vorauszahlungen angewiesen ist.

Für die Auszahlung eines „Alterskapitals“ aus einer Pensionszusage über drei Jahre scheidet somit eine Begünstigung durch die Fünftelregelung aus (BFH v. 15.12.2022, VI R 19/21).

Kennzeichenwerbung auf privaten Arbeitnehmerfahrzeugen

Arbeitgeber können mit ihren Arbeitnehmern grundsätzlich weitere eigenständige Rechtsbeziehungen eingehen, ohne dass die Zahlungen als

Arbeitslohn zu behandeln sind. Die daraus erzielten Einkünfte sind der jeweiligen Einkunftsart zuzuordnen. Zu nennen ist beispielsweise die Ver-

mietung einer Garage zum Unterstellen eines Dienstwagens oder die Vermietung eines Arbeitszimmers.

Auch bei Vereinbarungen über Fahrzeugwerbung auf privaten Arbeitnehmerfahrzeugen kommt ein gesonder-tes Vertragsverhältnis in Betracht. Bei diesem erzielt der Arbeitnehmer sons-

tige Einkünfte; diese sind steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr insgesamt unter 256 € liegen. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die Anbringung von Kennzeichenhal-

tern mit Werbeschriftzug gegen ein pauschales Entgelt jedoch als Arbeits-lohn gewertet, weil die mit den Arbeit-nehmern geschlossenen Mietverträge für Werbeflächen einem Fremdver-gleich nicht standhielten.



Den Vereinbarungen kam kein eigen-ständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, da die Erzielung einer Werbewirkung nicht sichergestellt war und sich das jährliche Entgelt von 255 € an der Steuerfreigrenze und nicht am erziel-baren Werbeeffect orientierte. Die Laufzeit war außerdem an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft (BFH v. 21.06.2022, VI R 20/20).

Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Tätigkeiten

Bei bestimmten selbständig Tätigen gibt es die Möglichkeit, anstelle der angefal-lenen tatsächlichen betrieblichen Kosten eine Pauschale anzusetzen. Diese Pau-schale kann ohne weitere Nachweise und Vorlegen von Belegen abgezogen werden. Sie wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 erhöht, nicht zuletzt, um den Nachteilen im Zusammenhang mit der gestiegenen Inflation zu begegnen.

Die Betriebsausgabenpauschale darf u. a. bei folgenden Tätigkeiten berücksich-tigt werden:

- hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder jour-nalistischer Tätigkeit. In diesen

Fällen dürfen 30 % der Betriebs-einnahmen, max. 3.600 € jährlich, als Betriebsausgaben pauschal angesetzt werden.

- wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentä-tigkeit, nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit. Hier können 25 %, max. 900 €, der Betriebsein-nahmen pauschal für die Betriebs-ausgaben geltend gemacht werden.

Anstelle der Betriebsausgabenpauscha-le können immer die tatsächlichen Kos-ten angesetzt werden. Das ist dann vorteilhaft, wenn die gezahlten Kosten über der Pauschale liegen. Die aufge-

wendeten Kosten müssen gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Hierfür eignet sich entweder eine Buch-führung oder eine Aufstellung mit allen angefallenen Beträgen.

Hinweis

Die Betriebsausgabenpauschale kann nur einmal für alle Nebentä-tigkeiten pro Jahr angewendet werden. Wenn der sog. Übungs-leiterfreibetrag von maximal 3.000 € in Anspruch genommen wird, kann die Betriebsausgaben-pauschale nicht mehr geltend gemacht werden.

Behindertengerechter Gartenumbau ist keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für den behindertenge-rechten Umbau einer Wohnung (z. B. für eine barrierearme Dusche oder einen Treppenlift) oder eines Fahrzeugs kön-nen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Aufwendungen, die über die Schaffung der Mindestvor-aussetzungen zur Befriedigung eines existenznotwendigen (Wohn-)Bedarfs hinausgehen, sind davon nicht umfasst,

z. B. der behindertengerechte Umbau einer Motoryacht.

Der Bundesfinanzhof hat die Berück-sichtigung der Aufwendungen für einen behindertengerechten Gartenumbau verneint. Dies betraf Kosten für das An-legen von Hochbeeten und von gepflas-terten Wegen, damit der Garten auch mit einem Rollstuhl genutzt werden

kann. Eine Terrasse, die mit dem Rollstuhl erreicht werden konnte, war bereits vor-handen (BFH v. 26.10.2022, VI R 25/20).

Hinweis

Für die Lohnkosten kommt die Steuermäßigung für Handwer-kerleistungen in Betracht (§ 35a EStG).

Keine Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem

Für ein Hausnotrufsystem, das im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt, die anschließend – soweit erforderlich – Dritte verständigt, kann laut Bundesfinanzhof die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden (BFH v. 15.02.2023, VI R 7/21). Die klagende Rentnerin hatte ein Hausnotrufsystem gebucht, das eine Gerätebereitstellung sowie die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Servicezentrale umfasste. Enthalten waren jedoch weder der Sofort-Helfer-Einsatz

in ihrer Wohnung noch eine Pflege- und Grundversorgung. Diese Leistungen wären zusätzlich zu bestellen gewesen.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für haushaltsnahe Dienstleistungen auf Antrag um 20 %, höchstens 4.000 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen (§ 35a EStG). Eine haushaltsnahe Dienstleistung in diesem Sinne bedingt, dass die genutzten Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit

im Zusammenhang stehen, also gewöhnlich durch Haushaltsmitglieder oder dafür Beschäftigte regelmäßig durchgeführt werden. Sie müssen zusätzlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt erledigt werden. Nicht begünstigt sind somit alle außerhalb des Haushalts erbrachten Leistungen. Im vorliegenden Fall sind die Kosten nur für die Möglichkeit der Kontaktaufnahme angefallen, es wurde keine begünstigte Leistung in der Wohnung vorgenommen.

IMMOBILIEN

Mieterabfindung sofort abzugsfähig

Mieterabfindungen, die zur Ermöglichung oder Erleichterung geplanter Renovierungsarbeiten gezahlt werden, sind sofort als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar (BFH v. 20.09.2022, IX R 29/21). Damit erteilt der Bundesfinanzhof (BFH) der

Ansicht des Finanzamtes und der Vorinstanz eine Absage. Diese waren der Auffassung, die Kosten der Entmietung seien anschaffungsnahe Herstellungskosten und damit nur über die Abschreibung steuerlich geltend zu machen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten sind Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Der BFH betont die enge Auslegung des Begriffes der Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Dieser umfasst nur Aufwendungen für die bauliche Maßnahme selbst. Ein Zurechnungszusammenhang und/oder ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Kosten und den Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen reicht nicht aus, um anschaffungsnahe Herstellungskosten annehmen zu können. In der Konsequenz ist die Mieterabfindung sofort abzugsfähig.

Hinweis

Die Urteilsgründe dürften über die gegenständlichen Abfindungen hinausreichen und beispielsweise auch Kosten für Gutachten erfassen.



UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerliche Organschaft

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn eine juristische Person (Organgesellschaft) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen (Organträger) eingegliedert ist. Die untergeordneten Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) sind als unselbständig anzusehen. Unternehmer ist der Organträger, der die Umsatzsteuervoranmeldungen für die gesamte Organschaft übermittelt. Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Eine finanzielle Eingliederung ist gegeben, wenn die Muttergesellschaft die

Anteilmehrheit an der Tochtergesellschaft besitzt. Finanzielle Eingliederung liegt nach neuer Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Organträger zwar nur 50 % der Stimmrechte innehat, aber mehrheitlich am Kapital der Organgesellschaft beteiligt ist und auch deren einziger Geschäftsführer stellt, sodass der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann (BFH v. 18.01.2023, XI R 29/22 im Nachgang zu EuGH v. 01.12.2022, C-141/20).

Voraussetzung für eine wirtschaftliche Eingliederung ist, dass die Beteiligung an der Tochtergesellschaft dem unternehmerischen Bereich der Muttergesell-

schaft zugeordnet werden kann. Die organisatorische Eingliederung bedingt die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen beider Gesellschaften.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof angerufen, um zu klären, ob entgeltliche Leistungen zwischen Mitgliedern einer Organschaft – anders als nach deutschem Umsatzsteuerrecht – aufgrund EU-Recht der Umsatzsteuer unterliegen oder eventuell nur dann, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (BFH v. 26.01.2023, V R 20/22).

Zuordnungsentscheidung für den Vorsteuerabzug



Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Leistung für die Ausführung unternehmerischer Tätigkeiten bezogen wird. Hinsichtlich der Zuordnung zum Unternehmen ist zu unterscheiden:

- Dient die Leistung ausschließlich der unternehmerischen Tätigkeit, ist sie vollständig dem Unternehmen zuzuordnen.
- Soll die Leistung sowohl für unter-

nehmerische als auch für nichtunternehmerische Tätigkeiten verwendet werden (z. B. ein PKW), besteht ein Wahlrecht:

- volle Zuordnung zum Unternehmen (bei vollem Vorsteuerabzug unterliegt die nichtunternehmerische Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer),

- keine Zuordnung zum Unternehmen (kein Vorsteuerabzug),
- anteilige Zuordnung zum Unternehmen entsprechend der unternehmerischen Verwendung (anteiliger Vorsteuerabzug; Voraussetzung: mindestens 10%ige unternehmerische Verwendung).

Bei teilweiser unternehmerischer / nichtunternehmerischer Verwendung verlangt die Finanzverwaltung eine „zeitnahe“ Dokumentation der Zuordnungsentscheidung spätestens bis zum 31.07. des Folgejahres. Dem sollte nachgekommen werden. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist eine gesonderte Mitteilung an die Finanzverwaltung nicht erforderlich, wenn anhand objektiver Anhaltspunkte, die innerhalb der genannten Frist erkennbar geworden sind, feststeht, dass der fragliche Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet wurde. Bei Gebäuden können als Zuordnungsnachweis z. B. in der Bauzeichnung gekennzeichnete Büro- oder Werkstatträume oder ein Mietvertrag über Gewerberäume mit Umsatzsteuerausweis dienen (BFH v. 29.09.2022, V R 4/20).

Vorsteuererstattung von Drittstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z. B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet, selbst aber keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer im Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstatten lassen. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn mit den Drittstaaten hinsichtlich der Vorsteuererstattung eine sog. Gegenseitigkeit besteht.

Im Gegensatz zum elektronischen Verfahren bei der Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten (über das BZSt-Online-Portal) können Vergütungsanträge gegenüber Drittstaaten nur direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde oder über die entsprechende ausländische Handelskammer eingereicht werden. Eine hierfür erforderliche Bestätigung der Unternehmereigenschaft stellt das zuständige Finanzamt aus. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, also nicht, wenn er nur steuerfreie Umsätze ausführt oder Kleinunternehmer ist.

Vergütungsanträge sind spätestens bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Beizufügen sind neben der Unternehmerbescheinigung Originalrechnungen bzw. Einfuhrbelege. Regelmäßig ausgeschlossen ist die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Zu beachten ist, dass ggf. länderweise unterschiedliche Mindestvergütungsbeträge erreicht werden müssen.



SCHENKUNGSTEUER

Schenkungssteuer bei Eheverträgen



Entscheiden sich Eheleute dazu, die rechtlichen Folgen der Ehe, insbesondere einer etwaigen Scheidung, abweichend von den gesetzlichen Regeln – namentlich dem Zugewinnausgleich – zu festsetzen, schließen sie einen Ehevertrag. Je nach individueller Situation kann dies mit Vereinbarungen zum Anspruchsverzicht des einen Partners im Falle einer Scheidung gegen Zahlung einer Geldsumme des anderen Partners verbunden werden.

In solchen Konstellationen stellt sich die Frage nach den steuerlichen Konsequenzen.

zen der Zahlung der vereinbarten Summe. Hierbei ist zwischen einer Zahlung bei Abschluss des Ehevertrages und einer solchen nach Beendigung der Ehe zu unterscheiden.

Auf eine Zahlung bei Eheschließung ist nach der Rechtsprechung in der Regel Schenkungsteuer zu entrichten. Zu diesem Zeitpunkt ist der Verzicht auf Ansprüche als Gegenleistung für die Zahlung (noch) nicht hinreichend konkretisiert: ob es überhaupt zur Scheidung kommt und welche Ansprüche dann in

welcher Höhe entstehen, ist ungewiss. Die Gegenleistung ist damit nicht bewertbar, sodass in der Konsequenz Unentgeltlichkeit und damit Schenkungsteuerpflicht angenommen wird. Anders ist dies jedoch bei einer Zahlung nach Beendigung der Ehe zu beurteilen. Unabhängig davon, wann die Vereinbarung für eine solche Zahlung geschlossen wurde und ob eine exakte Abgeltung der Ansprüche erfolgt ist, soll in diesem Fall keine Schenkungsteuerpflicht ausgelöst werden. Bei einer solchen Zahlung handelt es sich nicht um eine der Steuer-

pflcht unterliegende Pauschalabfindung, sondern um eine Bedarfsabfindung.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung nimmt die Finanzverwaltung auch bei einer Zahlung bei Eheschließung nicht pauschal eine Schenkungsteuerpflicht an. Sie sieht im Verzicht auf Ansprüche vielmehr eine Gegenleistung, die der Annahme der Unentgeltlichkeit entgegensteht. Auf steuerliche Gesichtspunkte sollte bei der konkreten Gestaltung daher in jedem Fall geachtet werden.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Bundesarbeitsgericht stärkt Rechte von Arbeitnehmerinnen

Frauen verdienen noch immer im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen auf gleichen Positionen rund 18 % weniger für ihre Arbeit. Der Anspruch auf eine gleiche Vergütung für die gleiche oder vergleichbare Arbeit ergibt sich schon aus dem europäischen Recht. Um diesem sog. Gender-Pay-Gap (unterschiedliche Entlohnung von Männern und Frauen) entgegenzuwirken, verabschiedete auch der deut-

sche Gesetzgeber im Jahr 2017 das sog. Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG). Hiernach haben Beschäftigte seit dem 06.01.2018 in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten einen individuellen Auskunftsanspruch über die Vergütungskriterien im Unternehmen. Dieser Anspruch nach dem EntgTranspG wird ergänzt durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Demnach sollen Diskrimi-

nierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt werden. Hinzu kommt, dass die Beweislastumkehrregelung auch für Differenzlohnansprüche nach dem EntgTranspG Anwendung findet. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber im Prozess beweisen müssen, dass tatsächlich keine Diskriminierung aufgrund des geltend gemachten Diskriminierungsstatbestandes vorliegt, sofern Arbeitnehmer hierfür im Verfahren Indizien vorbringen. Das Bundesarbeitsgericht entschied am 16.02.2023, dass das Vorliegen von diskriminierenden Umständen – in diesem Fall aufgrund des Geschlechts – nicht nur zu einem Differenzlohnanspruch führt, sondern zu einem Schadensersatzanspruch nach dem AGG. Darüber hinaus stellten die Richter klar, dass ein besseres Verhandlungsgeschick keine Rechtfertigung für eine ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit sei. Trotzdem wird dieses Urteil nicht das Ende der Privatautonomie hinsichtlich der Vergütungshöhe sein. Letztlich ist in jedem Einzelfall neu zu hinterfragen, womit sich die verschiedenen Vergütungshöhen begründen lassen.



Sofortmeldepflicht in bestimmten Branchen

Bereits seit einigen Jahren gilt in bestimmten Branchen eine Sofortmeldepflicht für neue Mitarbeiter mit dem Ziel, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Arbeitgeber müssen den Tag des Beginns der Beschäftigung melden, spätestens wenn der Mitarbeitende die Tätigkeit aufnimmt. Dies gilt für folgende Branchen:

- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Baugewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und das damit verbundene Logistikgewerbe,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

- Wach- und Sicherheitsgewerbe sowie einige andere Branchen.

Zusätzlich müssen die Beschäftigten zur Feststellung ihrer Identität während der Arbeit ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen. Der Arbeitgeber muss die Mitarbeiter darüber nachweislich schriftlich aufklären und den Nachweis in den Entgeltunterlagen aufbewahren.

Der Arbeitgeber übermittelt die Sofortmeldung mit dem Abgabegrund „20“ und den persönlichen Daten des Arbeitnehmers ausschließlich elektronisch im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens an die Deutsche Rentenversicherung. Dies gilt auch für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte und Aushilfen. Zur Über-

mittlung wird die zentrale Empfängerbetriebsnummer der DSRV (Datenstelle der Rentenversicherung) – 66667777 – genutzt. Die Sofortmeldung kann aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden.

Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Sofortmeldungen in einer zentralen Datei. Die Hauptzollämter greifen bei Vor-Ort-Prüfungen auf diese Daten online zu und können unmittelbar feststellen, ob der oder die angetroffene Mitarbeitende der Sozialversicherung mit der Sofortmeldung angezeigt wurde oder schwarzarbeitet. Frühere Ausreden, wie die angetroffene Person sollte noch als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse angemeldet werden, sind nicht mehr möglich. Ist keine Sofortmeldung gespeichert, kann es teuer werden. Ungeachtet der sich aus der fehlenden Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ergebenden Geld- oder Haftstrafen ist eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Sofortmeldung eine Ordnungswidrigkeit. Die Zollbehörden erlassen regelmäßig Bußgeldbescheide in Höhe von bis zu 25.000 € bei fehlender Sofortmeldung.

Hinweis

Neben der beschriebenen Sofortmeldung hat die reguläre Anmeldung zur Sozialversicherung nach den üblichen Regeln zu erfolgen.



Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung und zur Information zum Thema für solche Leser, die der Inhalt interessiert. Sie sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung aufgrund der angebotenen Informationen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

© 2023 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. André Briesche c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: pexels.com, pixabay.com und unsplash.com

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an: abmeldung.moneo@rsm.de

STEUERTERMINE JUNI/JULI 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023 ¹	10.07.2023 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	entfällt
Umsatzsteuer	12.06.2023 ³	10.07.2023 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.06.2023
	Scheck ⁶	13.07.2023
Sozialversicherung ⁷	12.06.2023	10.07.2023
	28.06.2023	27.07.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.
² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2023/25.07.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951 980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@rsm.de
Ebern	+49 9531 92340	ebern@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hamburg	+49 40 22635520	hamburg@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 9266830	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de

